

## **Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Leistungen**

(Vergabeverfahren gemäß VgV)

### **1. Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen**

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Teilnahmefrist in Textform darauf hinzuweisen.

Die Bewerber können zusätzliche Auskünfte/Informationen ausschließlich elektronisch beantragen.

Gegebenenfalls erforderlich werdende ergänzende Hinweise zum Vergabeverfahren oder zur Erstellung der Teilnahmeanträge notwendige Angaben werden allen Bewerbern elektronisch mitgeteilt.

### **2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3. Teilnahmeantrag**

- 3.1. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.
- 3.2. Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Grundlage für den Teilnahmeantrag sind die Vergabeunterlagen in der aktuellen über die Vergabeplattform bereitgestellten Version.
- 3.3. Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht/ formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.
- 3.4. Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.
- 3.5. Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

### **4. Aufklärung und Nachforderung**

- 4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers.

- 4.2. Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.
- 4.3. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bewerbern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

## 5. **Bewerbergemeinschaften**

- 5.1. Eine Bewerbung durch Bewerbergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig, sofern damit keine wettbewerbswidrige Marktbeschränkung erfolgt.
- 5.2. Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Bewerbergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist die Unterlage „**Bewerbergemeinschaftserklärung**“ mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 5.3. Eine Änderung der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss vom Verfahren. Insbesondere sind Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 5.4. Eine Mehrfachbewerbung ist wegen der damit verbundenen drohenden Verletzung des Geheimwettbewerbs unzulässig und führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für
- (1) die gleichzeitige Bewerbung als Einzelbewerber sowie als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft und für
  - (2) die gleichzeitige Bewerbung als Bewerber sowie als Nachunternehmer/ eignungsleihendes Unternehmen eines Bewerbers/ einer Bewerbergemeinschaft und für
  - (3) ein Auftreten als Nachunternehmer/ eignungsleihendes Unternehmen mehrerer Bewerber/ Bewerbergemeinschaften.
- 5.5. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft nachweist, dass trotz der Mehrfachbewerbung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist. Die Einbindung eines Nachunternehmers durch mehrere Bewerber/Bewerbergemeinschaften ist unter der Maßgabe zulässig, dass der Nachunternehmer eine Kenntnis über die Angebotspreise der relevanten Bewerber/ Bewerbergemeinschaften hat. Dies ist nach Aufforderung durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Nachauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu versichern.

## 6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/ Eignungsleihe)

- 6.1. Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen.

Hierfür ist die Unterlage „**Verzeichnis LeistKap anderer Unternehmen**“ mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- 6.2. Der Bewerber hat bereits bei Einreichung des Teilnahmeantrags nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Er hat ebenso bereits bei Einreichung des Teilnahmeantrags den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Hierfür ist die Unterlage „**Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**“ zu verwenden.

- 6.3. Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden haften; die Haftungserklärung ist mit der „**Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**“ abzugeben.

- 6.4. Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

- 6.5. Der nachträgliche Austausch der im Teilnahmewettbewerb benannten Nachunternehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur bei Nachweis der gleichen Eignung im Hinblick auf die im Teilnahmewettbewerb gestellten Eignungsanforderungen zulässig.

Dies gilt auch, soweit sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung der Kapazitäten Dritter Unternehmen bedienen möchte (Eignungsleihe).

## 7. Eignung

- 7.1. Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Teilnahmeantrag

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Beim Einsatz von anderen Unternehmen gem. Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

- 7.2. Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bewerbers erforderlich und bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorzulegen. Beim späteren Verhandlungsverfahren findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung indes nicht mehr statt, sofern nicht neue Erkenntnisse die Vergabestelle dazu zwingen, die bereits festgestellte Eignung erneut zu prüfen und zu bewerten. Dabei kann es zu einer im Ergebnis abweichenden Eignungsfeststellung kommen. Die fehlende Eignung des Bewerbers führt zum Abschluss des Teilnahmeantrages des Bewerbers.

- 7.3. Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## 8. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur für die Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren verwendet werden.

## 9. Aufwandsentschädigung und Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Teilnahmeunterlagen und die Erstellung der Teilnahmeanträge wird keine Entschädigung gewährt.

Eingereichte Teilnahmeanträge samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bewerber/Bewerbergemeinschaften ist ausgeschlossen.

## 10. Vertrauliche Angaben, Geheimhaltung und Datenschutz

Dem Bewerber/Bieter obliegt es selbst, diejenigen Teile des Teilnahmeantrags/des Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Mit Einreichung des Teilnahmeantrags verpflichten sich alle Beteiligten, die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens zu verwenden. Jeder Beteiligte hat über die ihm bei der Erstellung der Teilnahmeunterlagen/Angebotsunterlagen bekannt gewordenen Informationen und Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens.

## 11. Datenschutz

Die Bewerber sind im Hinblick auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch sie an den Auftraggeber rechtmäßig ist. Soweit notwendig, haben die Bewerber die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber und Dritte und deren Verarbeitung für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

Der Bewerber hat mit seinem Angebot die Unterlage „**Erklärung zum Datenschutz**“ einzureichen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens externer Dienstleister (z.B. Betreiber der Vergabepattform, Rechtsanwaltskanzlei) bedient und ggf. die an den Auftraggeber übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese externen Dienstleister zur Verarbeitung ausschließlich für den Zweck des Vergabeverfahrens weitergibt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Unterlage „**Hinweise zur Datenverarbeitung**“ hingewiesen.